

S a t z u n g

**über die Entschädigung
von Funktionsträgern
der Freiwilligen Feuerwehr Olbersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf hat am 24. November 2010 aufgrund von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Fassung vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. März 2010, folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Olbersdorf

(1) Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich 90,00 €, ab 1.1.2012 monatlich 130,00 €.

(2) Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeindeführers (3 stell. GWL) beträgt monatlich 45,00 €, ab den 1.1.2012 monatlich 70,00 €. Werden die Aufgaben des Gemeindeführers durch einen Stellvertreter voll wahrgenommen, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.

(3) Die Entschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 45,00 €, ab 1.1.2012 monatlich 60,00 €.

(4) Die Entschädigung des Jugendfeuerwartes beträgt monatlich 40,00 €, ab 1.1.2012 monatlich 50,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 4.11.1992, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.04.2002, tritt außer Kraft.

Olbersdorf, den 25. November 2010

F ö r s t e r
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.